

Amtliche Abkürzung:	LKJHG	Quelle:	
Fassung vom:	14.04.2005	Gliederungs-Nr:	2162
Gültig ab:	01.01.2005		
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg
(LKJHG)
in der Fassung vom 14. April 2005**

**§ 21
Betreuungskräfte**

(1) Geeignet zur Betreuung Minderjähriger in erlaubnispflichtigen Einrichtungen (§ 45 SGB VIII) sind pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine einschlägige staatlich anerkannte oder eine gleichwertige Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen. Andere Personen kann das Landesjugendamt im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Betreuungskräfte der Jugendhilfe sollen mit geschlechtsdifferenzierenden Inhalten, Methoden und Arbeitsformen vertraut sein. Entsprechende Fortbildung und Praxisberatung sollen angeboten werden.